BStU
000231

zu widersprechen, wonach die Verdächtigenbefragung in der Regel nur bei der Klärung von geringfügigen Straftaten zur Verdachtsprüfung angewandt werden sollte, beispielsweise wenn damit gerechnet werden kann, daß die Voraussetzungen der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen. Nur ausnahmsweise soll die Verdächtigenbefragung bei der Klärung von Hinweisen auf Verbrechen oder andere schwerwiegende Straftaten zur Anwendung kommen.[1] Damit wird durch das Strafverfahrensrecht der Tatsache Rechnung getragen, daß die Verdächtigenbefragung grundsätzlich den mehr oder minder deutlich artikulierten Vorwurf an den Verdächtigen beinhaltet, möglicherweise als Täter oder Teilnehmer einer Straftat in Frage zu kommen. Handelt es sich bei dem aufzuklärenden Geschehen um eine schwere Straftat, so kann dieser allein durch das Stattfinden der Verdächtigenbefragung entstehende Vorwurf für den Verdächtigen außerordentlich schwerwiegend erscheinen und die Qualität einer Beschuldigung annehmen. Deshalb halten wir bei schwerwiegenden Straftaten die Beschränkung der Verdächtigenbefragung auf Ausnahmen aus gesamtgesellschaftlicher Sicht prinzipiell für richtig, sind jedoch der Auffassung, daß diese Ausnahmefälle exakter bestimmt werden müssen.[2]

Aus der Sicht des Verantwortungsbereichs der Untersuchungsorgane des MfS müssen insbesondere der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der möglichen Straftat und die daraus sowie aus der jeweiligen konkreten politischen und politisch-operativen Situation resultierenden Sicherheitsbedürfnisse die entscheidenden Kriterien für die Zulässigkeit der Befragung von Verdächtigen bei der Untersuchung schwerwiegender Straftaten sein.

Bei der Untersuchung politisch-operativ bedeutungsvoller Vorkommnisse, insbesondere nach Zuführungen und Festnahmen von

1 Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", S. 248/249, Weidlich "Die Prüfung der Anzeige ...", a. a. O., S. 61

2 Im Lehrbuch "Strafverfahrensrecht" wird lediglich beispielhaft auf Vorkommnisse (Verkehrsunfälle, Havarien, Schlägereien) mit mehreren Beteiligten verwiesen, bei denen die Verdächtigenbefragung zur Anwendung kommt, um den Tatbeitrag der einzelnen Beteiligten zu klären (a. a. O., S. 249).